



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle

Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 – 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 9. Mai 2022

[...]

[...]

Betrifft: Klage in Bezug auf das Nichtvorhandensein einer deutschen Übersetzung der Informationen zur Verwendung von Cookies auf der Website *doclr*

Sehr geehrte Frau Generalverwalterin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 6. Mai 2022 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage in Bezug auf das Nichtvorhandensein einer deutschen Übersetzung der Informationen zur Verwendung von Cookies auf der Website *doclr* (<https://vaccinocovid.doclr.be/cookies/>) untersucht.

In einem Schreiben vom 10. Februar 2022 haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"(...) Mit diesem Schreiben teile ich Ihnen mit, dass die AVIQ für die Entwicklung der für die verschiedenen Gliedstaaten bestimmten Website www.vaccination.doclr.be die Dienste der Firma DOCLR hinzugezogen hat.

Bei der Übersetzung der Website ins Deutsche wurde die Seite "Cookies" tatsächlich nicht berücksichtigt und ein niederländischer Text wurde auf dieser Seite angezeigt, während die anderen Seiten der Website in deutscher Sprache verfügbar waren.

Um diese Unannehmlichkeit zu beheben, hat die Agentur um eine dringende Anpassung ersucht, damit die Seite in Bezug auf die Verwendung von Cookies auf der weiter oben erwähnten Website ebenfalls übersetzt wird.

Diese Übersetzung ist nun seit dem 7. Februar 2022 verfügbar. (...)"

*
* *

Die AVIQ ist eine Dienststelle der Wallonischen Region mit Sitz in Charleroi.

Die Seite der Website der AVIQ in Bezug auf die Informationen zur Verwendung von Cookies auf der Website *doclr* ist eine Mitteilung, sofern sie eine Unterlage ist, "die von den Dienststellen der Gemeinschafts- und der Regionalexekutive [ausgeht] und gemäß dem Gesetz der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden [muss]"¹ (Übersetzung).

Gemäß dem Gutachten der SKSK (Nr. 17.003 vom 20. Juni 1985) ist zu unterscheiden zwischen "einerseits Unterlagen, die in Anwendung von Gesetzesbestimmungen der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden müssen - was sie im Sinne der KGS zu Bekanntmachungen und Mitteilungen macht -, und andererseits Unterlagen, die der Öffentlichkeit nicht unbedingt zur Kenntnis gebracht werden müssen - Unterlagen, die als Auskünfte oder Darstellungen in Bezug auf eine Politik betrachtet werden und zu Beziehungen mit Privatpersonen führen können, wenn sie unmittelbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind" (Übersetzung).

Diese Unterscheidung war dadurch gerechtfertigt, dass die bloße Anwendung der KGS der Einführung einer "allgemeinen Zweisprachigkeit [gleichkäme], was in keiner Weise der Absicht des Gesetzgebers entspricht"² (Übersetzung).

In vorliegendem Fall ist die Online-Veröffentlichung von Informationen auf dem Internetportal der Wallonie ("Portail de la Wallonie") im Sinne der KGS eine für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilung, da durch diese Informationen eine Bestimmung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO)³ umgesetzt wird.

"Nach der DSGVO liegt es in der rechtlichen Verantwortung der Eigentümer und Betreiber von Websites, sicherzustellen, dass personenbezogene Daten rechtmäßig erhoben und verarbeitet werden. Obwohl Cookies in der DSGVO nur einmal erwähnt werden, ist die Zustimmung zu Cookies dennoch ein Grundpfeiler der Konformität für Websites mit Nutzern aus der EU. Die DSGVO legt spezifische Regeln für die Verwendung von Cookies fest. Deshalb ist nach der DSGVO die Cookie-Zustimmung die am häufigsten verwendete Rechtsgrundlage, die es Websites erlaubt, persönliche Daten zu verarbeiten und Cookies zu verwenden."⁴

¹ Gutachten Nr. 17.003 vom 20. Juni 1985.

² Gutachten Nr. 17.003 vom 20. Juni 1985.

³ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, Erwägungsgrund 30, *Amtsblatt der Europäischen Union*, 27. April 2016).

⁴ Website Cookiebot, <https://www.cookiebot.com/de/dsgvo-cookies/>, Zugriff am 20. April 2022.

Gemäß Artikel 41 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen (OGRI) gebrauchen die Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive, deren Tätigkeit sich sowohl auf Gemeinden des französischen Sprachgebiets als auch auf Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erstreckt, für die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen die Sprache oder die Sprachen, die für die lokalen Dienststellen ihres Amtsbereichs dafür vorgeschrieben sind.

In Artikel 11 § 2 der KGS ist bestimmt, dass die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen der lokalen Dienststellen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt werden.

Die Seite der Website der AVIQ in Bezug auf die Informationen zur Verwendung von Cookies auf der Website *doclr* hätte in Deutsch und Französisch aufgesetzt sein müssen.

Die Klage wird daher für zulässig und begründet erklärt.

Jedoch nimmt die SKSK zur Kenntnis, dass die deutsche Übersetzung der Informationen über Cookies nun verfügbar ist.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE